

Recht Beschreibung

aus Staatsrecht, Verfassung, Gesetz, Dekret, Verordnung, Verschiedenes

Verfassung des Kantons Freiburg (KV) Link

1.2.1 (Staatsrecht) Verfassung des Kantons Freiburg (KV)

Verfassung des Kantons Freiburg (KV)

Gesetz über Kirchen und Staat (KSG)

1.2.2 (Gesetz) Gesetz über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat (SGF 190.1)

Dieses Gesetz regelt die Beziehungen zwischen dem Staat und den durch die Staatsverfassung des Kantons Freiburg öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen

Art. 1 Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz regelt die Beziehungen zwischen dem Staat und den durch die Staatsverfassung des Kantons Freiburg öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen, nämlich der römisch-katholischen Kirche und der evangelisch-reformierten Kirche.

2 Es findet keine Anwendung auf die konfessionellen Gemeinschaften, die dem Privatrecht unterstellt sind; ausgenommen sind die Artikel 28-30 über die Gewährung von öffentlich-rechtlichen Vorrechten.

Gesetz über die Gemeinden (Link)

1.2.3 (Gesetz) Gesetz über die Gemeinden (GG)

Gesetz über die Gemeinden (GG).

Reglement zum Gemeindegesetz (Link)

1.2.3.10 (Verordnung) Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG)

Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG); SGF 140.11.

Gesetz über Datenschutz (Link)

1.2.4 (Gesetz) Gesetz über den Datenschutz (DSchG)

Gesetz über den Datenschutz (DSchG).

Informationsgesetz und Zugang zu Dokumenten - InfoG (Link)

1.2.5 (Gesetz) Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG)

Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG).

Verordnung über Dokumentenzugang - DZV (Link)

1.2.5.10 (Verordnung) Verordnung über den Zugang zu Dokumenten (DZV)

Verordnung über den Zugang zu Dokumenten (DZV).

Infogesetz: Informationen des Kantons und der Gemeinden (Link)

1.2.5.15 (Staatsrecht) Information der Öffentlichkeit und Zugang zu Dokumenten auf Gemeindeebene - Version 2018

Information der Öffentlichkeit und Zugang zu Dokumenten auf Gemeindeebene (Ausgabe 2018).

Schulgesetz SchG (Link)

1.2.6 (Gesetz) Gesetz über die obligatorische Schule

Gesetz über die obligatorische Schule.

Die Schule erfüllt einen allgemeinen Bildungs- und Sozialisierungsauftrag mit Unterrichts- und Erziehungsaufgaben. Sie unterstützt zudem die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung

Reglement zum Schulgesetz - SchR (Link)

1.2.6.10 (Verordnung) Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR)

Reglement des Kantons zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR).

Schülertransporte: Vorschriften des Kantons

1.2.6.11 (Staatsrecht) Vorschriften für den Schülertransport oder den Transport von Gruppen, die an Schülerturnieren oder anderen sportlichen Anlässen mitmachen

Ab dem 1. September 2013 benötigen Fahrerinnen und Fahrer der Kategorie D oder D1, welche Personentransporte durchführen, den neuen Fähigkeitsausweis für Personentransporte (CZV Fähigkeitsausweis).

Einführungsgesetz Zivilgesetzbuch (Link)

1.2.7 (Gesetz) Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) SGF 210.1

Einführungsgesetz des Kantons zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) SGF 210.1.

Verordnung über Anstaltsseelsorge (Link)

1.2.21 (Verordnung) Verordnung über die kantonale Kommission für Fragen der Anstaltsseelsorge

Verordnung über die kantonale Kommission für Fragen der Anstaltsseelsorge.

Seelsorge Kanton: Rahmenvereinbarung für staatliche Anstalten

1.2.21.1 (Dekret) Rahmenvereinbarung über die Ausübung der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Seelsorge in den staatlichen Anstalten (SGF 190.5)

Rahmenvereinbarung über die Ausübung der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Seelsorge in den staatlichen Anstalten (SGF 190.5).

Archivierungsvereinbarung

1.2.21.6 (Verschiedenes) Archivierungsvereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg (ERKF) und dem Staatsarchiv des Kantons Freiburg (StAF)

Vereinbarung betreffend die Überführung des ERKF-Archivs in das Archiv des Kantons Freiburg (StAF).

Kirchenverfassung (KV)

2.1 (Verfassung) Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg (KV)

Kirchenverfassung vom 26. Mai 1997 der Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg, revidiert und angenommen an der Synode 6. Juni 2011

Kirchenverfassung vom 26. Mai 1997 der Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg, revidiert und angenommen an der Synode 6. Juni 2011, genehmigt vom Staatsrat des Kantons Freiburg am 16. November 2011, in Kraft gesetzt vom Synodalrat auf den 1. März 2013

Kirchenordnung (KO)

2.2 (Gesetz) Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg (KO)

Gesetzliche Ausgestaltung, wie die in der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg festgelegten Grundsätze umgesetzt werden.

Übereinkunft BE/FR 1889

2.3.1 (Gesetz) Übereinkunft zu näherer Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der gemischten Gemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten

Übereinkunft BE/ERKF: Pfarrkosten 2001

2.3.2 (Dekret) Vereinbarung über die Pfarrkosten der Gemeinden Clavaleyres u. Münchenwiler (Ergänzung zu 1889)

Mit dieser Vereinbarung aus dem Jahr 2001 (Nr. 2.3.2) Kanton Bern / Kirchgemeinde Murten tritt in Übereinstimmung mit Artikel 12 der Übereinkunft vom 22. Januar und 6. Februar 1889 eine neue Regelung über die Beteiligung des Kantons Bern an den Pfarrkosten in Kraft.

Vereinbarung ERKF/BEJUSO: Pfarrstellen Kerzers

2.3.2.1 (Staatsrecht) Vereinbarung zwischen der Ev.-ref. Kirche des Kantons Freiburg (ERKF) und den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn betreffend die Pfarrstellen der Kirchgemeinde Kerzers

Pfarrstellen Kerzers: Zuständigkeiten und Vorgehen bezüglich Wahl, Anstellungsbedingungen, Unterstellung, usw.

Vereinbarung ERKF/EERV: Kirchgemeinde - Zugehörigkeit

2.3.3 (Verschiedenes) Vereinbarung zwischen den evangelisch-reformierten Kirchen der Kantone Freiburg und Waadt betreffend der Zugehörigkeit und deren Anmeldung (Kirchensteuer); nur in Französisch

Grenznah wohnende Mitglieder der ev.-ref. Kirchen Freiburg/Waadt können am Leben der benachbarten Kirchgemeinde im andern Kanton (Waadt/Freiburg) teilnehmen.

CER - Statuten, Organigramm (Link)

2.3.4 (Verordnung) CER - Statuten, Organigramm (Fassung nur in französisch)

Die Konferenz der evangelisch-reformierten Kirchen der Westschweiz (CER) ist eingebettet in den Schweizerischen evangelischen Kirchenbund (SEK). Aufgrund dieser besonderen Stellung regelt die Konferenz ihren Auftrag autonom in eigenen Statuten.

CER: Reglement der Kommission für Lehrgänge und Ausbildung (CoRoStaF)

2.3.4.1 (Verschiedenes) Reglement der Kommission für Lehrgänge und Ausbildung der ev.-ref. Kirchen der französischen Schweiz (CoRoStaF); (nur in französisch)

Das Reglement regelt die Abläufe in der Ausbildungskommission der CER.

Ried: Kirchgemeinde - Zugehörigkeit

2.3.6 (Verschiedenes) Zugehörigkeit der Gemeinde Ried zu den Kirchgemeinden Ferenbalm und Murten

Kirchgemeindegrenze Ferenbalm - Murten (im Bereich der Gemeinde Ried) - ein historischer Abriss; Anhang: Grenze der Kirchgemeinden Ferenbalm und Murten im Bereich der Gemeinde Ried.

KEK - Charta Oecumenica

2.3.7 (Verschiedenes) Charta Oecumenica: Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa; Konferenz europäischer Kirchen (KEK)

Diese Charta ist als gemeinsame Verpflichtung zum Dialog und zur Zusammenarbeit zu verstehen. Sie beschreibt grundlegende ökumenische Aufgaben und leitet daraus eine Reihe von Leitlinien und Verpflichtungen ab. Sie soll auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens eine ökumenische Kultur des Dialogs und der Zusammenarbeit fördern und dafür einen verbindlichen Massstab schaffen.

CERECAF Verpflichtungscharta

2.3.7.1 (Dekret) Verpflichtungs-Charta der katholischen und reformierten Kirche des Kantons Freiburg für die Ausübung von Aufträgen, welche die Zusammenarbeit untereinander erfordern

Die vorliegende Charta beschreibt die Grundhaltung, auf welche sich die Personen, die im Auftrag der Kirche stehen, bei der Bezeugung ihres Glaubens im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Seelsorge, im Religionsunterricht oder beim gemeinsamen Feiern verpflichten.

CERECAF Rat der Kirchen FR)

2.3.7.2 (Dekret) Rat der reformierten und katholischen Kirchen des Kantons Freiburg (CERECAF)

Mit dem Rat der Kirchen (CERECAF) schaffen die vom Kanton Freiburg anerkannten christlichen Kirchen auf kantonaler Ebene ein Gremium für Dialog und ökumenische Zusammenarbeit.

Vertrag ZH/CH-d - Erwachsenenbildung

2.3.7.3 (Verschiedenes) Vertrag zwischen der Ev.-ref. Landeskirche des Kts. Zürich und den ev.-ref. Kirchen der deutschsprachigen Schweiz betreffend: Fachstelle wtb

Der Vertrag bezweckt die Führung der Fachstelle wtb (Deutschschweizer Projekte Erwachsenenbildung)

innerhalb der Gesamtkirchlichen Dienste der Zürcher Landeskirche. Er regelt insbesondere die Organisation sowie die administrativen Abläufe bei der Durchführung von Projekten.

Anschlussvertrag ZH/ERKF - Weiterbildung Amtsträger

2.3.7.4 (Verschiedenes) Anschlussvertrag zwischen der ev.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich und der ev.-ref. Kirche des Kantons Freiburg (Weiterbildungsangebot für Amtsträger)

Vertrag ZH / ERKF über den Anschluss an das Weiterbildungsangebot für Pfarrerrinnen und Pfarrer und diacres der reformierten Kirchen in der Schweiz.

Vereinbarung ECF/ERKF - gegenseitige Ausleihe von kirchlichen Gebäuden

2.3.7.5 (Staatsrecht) Vereinbarung über die gegenseitige Ausleihe von kirchlichen Gebäuden zwischen der kath. Kirche FR und der ERKF

Kirchen, Kapellen, Tempel, Andachtsräume, die unter der Verantwortung ihrer Pfarreien stehen, können für eine Feier ausgeliehen werden.

Vereinbarung EERV/EERF - Prävention und Schutz Missbrauch - GREPPA

2.3.7.6 (Verschiedenes) Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Prävention und des Schutzes vor Missbrauch "Greppa" (nur in französisch)

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der ERKF und der EERV auf dem Gebiet der Prävention und des Schutzes vor Missbrauch.

Verordnung - Spitalliste und Geburtshäuser (Link)

2.4.1 (Verordnung) Verordnung über die Liste der Spitäler und Geburtshäuser (SGF 822.0.21)

Verordnung über die Liste der Spitäler und Geburtshäuser.

Seelsorge für Menschen mit einer Behinderung - Finanzierung

2.4.2 (Verordnung) Vereinbarung betreffend die ev.-reformierte Seelsorge an Behinderten in spezialisierten Institutionen (Staat/ERKF)

Vereinbarung zwischen der Kath. Kirche und der Reformierte Kirche betreffend der ökumenischen Behindertenseelsorge betreffend der arbeitsintensiven Zeiten.

Seelsorge in Empfangsstellen für Asylsuchende (Rahmenvereinbarung)

2.4.3 (Staatsrecht) Rahmenvereinbarung für die regionalen Seelsorgedienste in den Empfangsstellen für Asylsuchende

In dem Bestreben, gemeinsam die Partnerschaft zum Wohl der Asylsuchenden in den Unterkünften des Bundes fortzuführen und zu vertiefen, regeln die Parteien in der vorliegenden Rahmenvereinbarung die Grundsätze zur Ausübung von seelsorgerischer Tätigkeit sowie des Zugangs der Kirchen und des SIG in den Empfangsstellen des Bundes.

Seelsorge in Empfangsstellen für Asylsuchende: Leitbild

2.4.3.2 (Verschiedenes) Leitbild für die Seelsorge in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes für Asylsuchende und in den Transitzonen der Flughäfen

Leitbild für die Seelsorge in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes für Asylsuchende und in den Transitzonen der Flughäfen (zu der Rahmenvereinbarung für die regionalen Seelsorgedienste in den Empfangsstellen für Asylsuchende; 2.4.3) - Anforderungen an die Seelsorgenden.

Seelsorge Asylzentrum „Guglera“

2.4.3.3 (Dekret) Konvention betreffend Seelsorge am Bundes-Asylzentrum „Guglera“ in Giffers

Die Unterzeichner der Konvention anerkennen die Seelsorge am Bundeszentrum für Asylsuchende „Guglera“ in Giffers als gemeinsame Aufgabe.

Seelsorge Asylzentren: Vereinbarung SEK/ERKF

2.4.3.4 (Verschiedenes) Vereinbarung bezüglich Seelsorge für Asylsuchende in den Bundeszentren (SEK/ERKF)

Die Vereinbarung hält die Aufgaben des SEK fest und regelt die Pflichten der Evangelisch reformierten Kirche des Kantons Freiburg betreffend der Seelsorgedienste.

Seelsorge Grangeneuve (LIG): Leistungsvereinbarung

2.4.20 (Dekret) Leistungsvereinbarung bezüglich der Ausübung der römisch-katholischen und evang.-reformierten Seelsorge am landw. Institut Grangeneuve (nur französisch)

Die genannten Kirchen des Kantons Freiburg verpflichten sich zur Seelsorge an allen Personen, welche das landwirtschaftlichen Institut Grangeneuve frequentieren.

Seelsorge HFR: Reglement Seelsorgerat, -kommission

2.4.30 (Verschiedenes) Reglement des Seelsorgerates Freiburger Spitalnetz (FSN) und der Seelsorgekommissionen für die Standorte

Übersetzung, da nur französische Fassung:

1. eingesetzte Organe

In Anwendung von Artikel 4 der zwischen dem Spitalnetz (FSN) und den beiden Kirchen abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen, wird auf der Stufe des Spitalnetzes ein Seelsorgerat (nachstehend Seelsorgerat FSN) und eine Seelsorgekommission für jeden Spitalnetz-Standort (nachstehend Standort-Seelsorgekommission) eingesetzt.

Seelsorge HFR: Leistungsvereinbarung (alle Spitäler)

2.4.30.1 (Verschiedenes) Seelsorge: Leistungsvereinbarung zwischen dem Spital Freiburg (HFR) und der Ev.-reformierten Kirche des Kantons Freiburg (französisch)

Seelsorge: Leistungsvereinbarung zwischen dem Spital Freiburg (HFR) und der Kantonalkirche (nur in französisch).

Seelsorge HFR Standort Meyriez: Übereinkunft

2.4.30.2 (Dekret) Übereinkunft über das Erbringen der Spitalseelsorge im Freiburger Spital, Standort Meyriez

Übereinkunft über das Erbringen der Spitalseelsorge im Freiburger Spital, Standort Meyriez durch die Kirchgemeinde Murten.

Seelsorge Pflegeheim Tafers: Vereinbarung

2.4.30.3 (Dekret) Seelsorge Pflegeheim Tafers: Vereinbarung für die katholische und reformierte Seelsorge im Sensebezirk

Übereinkunft der Kirchen: am Pflegeheim des Sensebezirks besteht eine katholische und eine reformierte Seelsorge, unterstützt durch eine Begleitkommission. Sie steht allen HeimbewohnerInnen und Angestellten zur Verfügung.

Seelsorge HFR Standort Tafers: Leistungsvereinbarung

2.4.30.4 (Verschiedenes) Seelsorge HFR: Leistungsvereinbarung über das Erbringen der Spitalseelsorge im Freiburger Spital, Standort Tafers (ERKF / KG St. Antoni)

Ziel der Übereinkunft ist das Erbringen der Spitalseelsorge im HFR, Standort Tafers, durch die Kirchgemeinde St. Antoni.

Seelsorge interkantonalen Spital Broye - Vereinbarung

2.4.30.5 (Dekret) Vereinbarung für die Zusammenarbeit in der ökumenischen Seelsorge am interkantonalen Spital Broye; HIB (nur in französisch)

Die vorliegende Vereinbarung hat zum Ziel, die partnerschaftliche und ökumenische Zusammenarbeit zwischen dem interkantonalen Spital Broye zu regeln. Dabei beteiligen sich die vier Kirchen bezüglich des Personals, der logistischen Unterstützung und der Finanzen.

Seelsorge interkantonalen Spital Broye - Vereinbarung ERKV/ERKF

2.4.30.5.1 (Dekret) Vereinbarung für die Zusammenarbeit zwischen der Waadtländer Kirche ERKV und der Freiburger Kirche ERKF zur Seelsorge im interkant. Spital Broye HIB (nur auf französisch)

Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist es, die Zusammenarbeit zwischen der EERV und der ERKF bezüglich der Seelsorge im interkant. Spital Broye (HIB) so zu regeln, dass der Auftrag der Reformierten Kirche bei den Patienten an den beiden Standorten des HIB (Payerne und Estavayer-le-Lac) gewährleistet ist.

Seelsorge HFR Standort Freiburg: ERKF/KG Freiburg

2.4.30.6 (Verschiedenes) Seelsorge HFR: Übereinkunft betreffend der Spitalseelsorge am Standort Freiburg

Ziel der Übereinkunft ist das Erbringen der Spitalseelsorge im Spital HFR Freiburg - Kantonsspital durch die Kirchgemeinde Freiburg.

Seelsorge HFR Palliative Care: ERKF/Freiburg

2.4.30.7 (Verschiedenes) Übereinkunft über das Erbringen der Palliative Care Spitalseelsorge im

Freiburger Spital, HFR, Villa St. François

Die Übereinkunft regelt das Zusammenwirken von Kirchgemeinde und Kantonalkirche sowie den Leistungsumfang dieser Seelsorge. Im vorliegenden Fall führt die Kirchgemeinde Freiburg diesen Auftrag aus.

Seelsorge Tafers: Kostenverteilung

2.4.31.1 (Dekret) Reformierte Seelsorge in Pflegeheim/Spital Tafers: Vereinbarung mit den Kirchgemeinden bezüglich Kostenverteilung

Reformierte Seelsorge in Pflegeheim / Spital Tafers: Vereinbarung mit den Kirchgemeinden bezüglich Kostenverteilung.

Seelsorge Marsens (FNPG): Leistungsvereinbarung

2.4.35 (Verschiedenes) Leistungsvereinbarung über die Ausübung der Seelsorge im Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit (FNPG)

Die Kirche verpflichtet sich gegenüber dem Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit (FNPG) die Seelsorge an PatientInnen und gegebenenfalls an Angehörigen zu gewährleisten, und dies unter Berücksichtigung der dem Kanton Freiburg eigenen Zweisprachigkeit.

Seelsorge Zentralgefängnis: Vereinbarung ERKF/KG Freiburg

2.4.40.1 (Verschiedenes) Übereinkunft über das Erbringen der Gefängnisseelsorge im Zentralgefängnis in Freiburg (ERKF/KG Freiburg)

Ziel der Übereinkunft ist das Erbringen der Gefängnisseelsorge im Zentralgefängnis in Freiburg durch die Kirchgemeinde Freiburg.

Seelsorge Sekundarstufe 2: Leistungsvereinbarung

2.4.45 (Dekret) Leistungsvertrag über die Ausübung der evangelisch-reformierten Seelsorge an den Schulen der Sekundarstufe 2

Die reformierte Kirche, die katholische Kirche und der Staat arbeiten zusammen, um die Seelsorge an den Schulen der Sekundarstufe 2 (nachfolgend: die Schulen S2) zu gewährleisten.

Seelsorge Sekundarstufe 2: Übereinkunft ERKF/KG Cordast

2.4.45.1 (Verschiedenes) Übereinkunft über das Erbringen der Seelsorge an den Schulen der Sekundarstufe 2 (ERKF/KG Cordast)

Übereinkunft der Kantonalkirche mit der Kirchgemeinde Cordast über das Erbringen der Seelsorge an den Schulen der Sekundarstufe Niveau 2.

Seelsorge Universität: Kommissionsreglement

2.4.50 (Staatsrecht) Reglement über die Kommission der Evangelisch-reformierten Seelsorge der Universität Freiburg

Seelsorgekommission: Zusammensetzung und Aufgaben

Seelsorge Universität: Leistungsvereinbarung UNI/ERKF

2.4.50.1 (Verschiedenes) Leistungsvereinbarung zur Ausübung der ev.-reformierten Seelsorge der UNI Freiburg (UNI/ERKF)

Die Evangelisch-reformierte Seelsorge hat das Angebot einer zweisprachigen reformierten Seelsorge im Sinne von Artikel 2 der Rahmenvereinbarung zum Ziel. Sie ist ein Dienst, der allen Mitgliedern der Universitätsgemeinschaft zur Verfügung steht. Die Seelsorge wirkt in ökumenischem Geist.

Im vorliegenden Fall wird die Kirchgemeinde Freiburg für die Seelsorge beauftragt.

Seelsorge Universität: Übereinkunft ERKF/KG Freiburg

2.4.50.2 (Verschiedenes) Seelsorge UNI: Übereinkunft der ERKF mit der Kirchgemeinde Freiburg

UNI Seelsorge: Übereinkunft der Kantonalkirche mit der Kirchgemeinde Freiburg zur Ausübung der ev.-ref. Seelsorge an der Universität Freiburg.

Kirchenaustritt: Begleitbrief an Kirchgemeinden

3.1.10.1 (Verschiedenes) Kirchenaustritt (Artikel 12 der Kirchenverfassung)

Begleitbrief zu den an die Kirchgemeinden versandten Dokumenten zum "Austritt aus der Evangelisch-reformierten Kirche" (Neuaufgabe 2015); Download unter:
<http://www.ref-fr.ch/kirchenaustritte-sorties-d-eglise>

Kirchenaustritt: Orientierung für die Austretenden

3.1.10.2 (Verordnung) Orientierung zum Kirchenaustritt für Austretende, Steuerfolgen (Vorlage des Synodalrates)

Orientierung zum Kirchenaustritt und Steuerfolgen für Austretende (Vorlage des Synodalrates).

Kirchenaustritt, -eintritt: Artikel der Kirchenverfassung Kirchenordnung

3.1.10.3 (Verschiedenes) Auszüge aus der Kirchenverfassung und Kirchenordnung zum Kirchenaustritt und -eintritt

Auszüge aus der Kirchenverfassung und Kirchenordnung zum Kirchenaustritt und Kircheneintritt.

Taufpatenwechsel

3.2.10.1 (Verschiedenes) Ersatz von Taufpaten

Stellungnahme des Synodalrates auf eine entsprechende Anfrage.

Konfirmation: Richtlinien

3.3.1 (Verordnung) Richtlinien zur Konfirmation (Synodebeschluss)

Die Richtlinien zur Konfirmation geben den Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg den Rahmen für die Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen für die Konfirmation.

Kirchlicher Unterricht: Lehrplanrichtlinien

3.3.2 (Verordnung) Kirchlicher Unterricht: Lehrplanrichtlinien (Synodebeschluss)

Der Lehrplan für den KUF hat zum Ziel:

- a) Orientierung für einen konfessionellen, evangelisch-reformierten Religionsunterricht zu bieten.
- b) Sich auf die gesellschaftliche Situation und deren Herausforderungen zu beziehen.
- c) Kompetenzen Kinder und Jugendlicher zu fördern.

Arbeit mit Kindern, Jugendlichen

3.3.2.1 (Verschiedenes) Richtlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kirchgemeinden (KiK)

Der Kirchgemeinderat setzt eine "Kommission für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen" (KiK - Kommission) und ein "MitarbeiterInnenteam" (KiK-Team) ein. Sie arbeiten gemäss den folgenden Richtlinien.

Kirchlicher Unterricht: Lehrplan 2019 (Link)

3.3.2.2 (Dekret) Lehrplan für den reformierten Religionsunterricht, 1 - 11H; Ausgabe 2019

Der Lehrplan (Revision 2019) für den konfessionellen Religionsunterricht. Er versteht sich als Referenzdokument für unser katechetisches Personal und beschreibt einen christlichen, konfessionellen Religionsunterricht im Rahmen der 11 obligatorischen Schuljahre.

Kinder-, Jugendanimation: Leitbild

3.3.2.3 (Verschiedenes) Kinder-, Jugendanimation: Teile 1 bis 3; Leitbild, Materialien, Praxisbeispiele

Kinder-, Jugendanimation: Teile 1 bis 3; Leitbild, Materialien, Praxisbeispiele; Fachstelle Bildung ERKF.

Lager Regeln

3.3.2.4 (Verschiedenes) Lager Regeln mit dem Ziel Ordnungsgrössen und Leitplanken zu geben.

In einem Lager oder an einem Projekt wollen wir gemeinsam eine gute Zeit erleben. Unser Ziel ist es, als Gemeinschaft unterwegs zu sein. Werte wie gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfe, Inklusion, Sicherheit und Gesundheit sind uns wichtig.

Religionsunterricht im Kindergarten (Grundsatzentscheid)

3.3.3 (Verordnung) Religionsunterricht im Kindergarten (Grundsatzentscheid der Synode)

Grundsatzentscheid der Synode zum (ökumenischen) Religionsunterricht im Kindergarten.

Religionsunterricht im Kindergarten (Richtlinien)

3.3.3.1 (Verschiedenes) Religionsunterricht im Kindergarten: Richtlinien der Synode für die Umsetzung

Richtlinien der Synode bezüglich der Umsetzung des ökumenischen Religionsunterrichtes im Kindergarten.

Religionsunterricht: Vereinbarung ERKF/Kanton (Link)

3.3.4 (Verschiedenes) Vereinbarung über die Erteilung des evangelisch-reformierten Religionsunterrichts in der obligatorischen Schule

Vereinbarung über die Erteilung des evangelisch-reformierten Religionsunterrichts in der obligatorischen Schule.

Gemäss der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 können die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften im Rahmen der obligatorischen Schulzeit Religionsunterricht erteilen (Art. 64 Abs. 4).

Platzhalterdokument

3.4.1 (Verschiedenes) Platzhalterdokument (kein Text, systembedingt)

Platzhalterdokument (kein Text, systembedingt)

Platzhalterdokument

3.5.10.1 (Verschiedenes) Platzhalterdokument (kein Text, systembedingt)

Platzhalterdokument (kein Text, systembedingt)

Kirchgemeinderat: Wahlen, Fristen

3.5.20.1 (Verschiedenes) Kirchgemeinderat: Fristenlauf für Wahlen, Publikationen, Wahllisten (Manuskript)

Kirchgemeinderat: Fristenlauf für Wahlen, Publikationen, Wahllisten (Manuskript).

Kirchgemeinderat: Wahlliste

3.5.20.2 (Staatsrecht) Liste der kandidierenden Kirchgemeinderätinnen und Kirchgemeinderäte

Darstellung des Tabelleninhaltes (Tabellen sind nicht möglich).

Kirchgemeinderat: Ersatzwahl

3.5.20.3 (Dekret) Vorgehen bei Ausscheiden von Kirchgemeinderäten und Ersatzwahlen (gemäss Art. 82 Abs. 6 KO)

Vorgehen bei Ausscheiden von Kirchgemeinderäten und Ersatzwahlen.

Kirchgemeinderat: Inpflichtnahme/Vereidigung

3.5.20.4 (Verschiedenes) Kirchgemeinderat: Inpflichtnahme / Eidesformel (Texte)

Kirchgemeinderat: Inpflichtnahme/Eidesformel; Texte 2009 und 2017 (Libretto)

Sexuelle Belästigung (Broschüre) Link

3.6.1 (Verschiedenes) Sexuelle Belästigung und sexuelle Ausbeutung am Arbeitsplatz Kirche

Sexuelle Belästigung und sexuelle Ausbeutung am Arbeitsplatz Kirche.

Mit dieser Broschüre nimmt der Synodalrat Stellung zum Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

und sexuelle Ausbeutung in Seelsorge, Unterricht und Beratung.

Freiwilligenarbeit (Link)

3.7.1 (Staatsrecht) Freiwilligenarbeit (Link)

Link zum: Dossier Freiwillig engagiert

Amtsträger: Konkordat

3.8.1 (Verschiedenes) Amtsträger: Ausbildung ins Pfarramt

Amtsträger: Reglement Ordination und Aufnahme

3.8.2 (Verordnung) Amtsträger: Reglement über die Kriterien für die Ordination und die Aufnahme in den Kirchendienst

Synodebeschluss vom 22. Mai 2023.

Amtsträger: Verfahren bei Wahl, Anstellung, Aufnahme in den Kirchendienst, Ordination

3.8.3 (Verordnung) Richtlinien der Synode bezüglich den Verfahren der Wahl, der Anstellung, der Aufnahme in den Kirchendienst, sowie der Ordination einer Amtsträgerperson

Das Verfahren bei der Wahl, der Anstellung, der Aufnahme in den Kirchendienst sowie der Ordination einer Amtsträgerperson (Richtlinien der Synode)

Ordinationsgelübde

3.8.3.1 (Dekret) Wortlauts des gegenseitigen Versprechens zwischen der ERKF und den zum Pfarramt, respektive dem diakonischen Amt ordinierten oder in den Kirchendienst aufgenommenen Personen gemäss Kirchenordnung (KO) Art. 121.4

Die Ordinandin bzw. der Ordinand verpflichtet sich mit dem Ordinationsgelübde, nach bestem Wissen und Gewissen seinen Auftrag zu erfüllen: als Pfarrerin oder Pfarrer im Dienst am Wort bzw. als Diakonin oder Diakon im Dienst am Nächsten.

Amtsträger: Kostenverteiler Aus-, Weiterbildung

3.8.3.2 (Verschiedenes) Richtlinien für die finanzielle Beteiligung der Kantonalkirche an der Weiterbildung der Amtsträgerpersonen (Kostenverteilung)

Richtlinie für Amtsträgerpersonen in kantonalkirchlicher Funktion, Empfehlungen für Amtsträgerpersonen in Gemeindefunktion und Empfehlungen für Amtsträgerpersonen mit Gemeinde- und kantonalkirchlicher Funktion.

Amtsträger: Stellvertretung im Gottesdienst

3.8.3.3 (Dekret) Amtsträger: Stellvertretung im Gottesdienst; Richtlinien für die Entschädigung

Amtsträger: Stellvertretung im Gottesdienst; Richtlinien für die Entschädigung.

Amtsträger: Entschädigung im Praktikum ORF

3.8.3.4 (Verordnung) Amtsträger: Entschädigung während des Praktikums ORF (SR-Beschluss)

Achtung!

Dieser Synodalratsbeschluss gilt nur für die französische Seite. Auf deutscher Seite kommen in einem solchen Fall die Regelungen des Konkordates zum Zug.

Die Ausbildung zum Diakon zur Diakonin ist in der ERKF nicht explizit geregelt.

Diakonische Ausbildung Artikel 178 der Kirchenordnung:

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg anerkennt sozial-diakonische Ausbildungen entsprechend den Richtlinien der "Deutscheschweizerischen Diakonatskonferenz" und der "Conférence des Églises romandes".

Diakon FPMD : Begleitbrief betr. Ausbildung

3.8.3.5 (Verschiedenes) Diakon FPMD : Bewerbungsunterlagen betreffend die Ausbildung zum Diakon FPMD (nur französische Seite)

Aufgrund des unterschiedlichen Berufsbildes und Auftrages in Deutschschweiz und Suisse romande beschränkt sich dieser Ausbildungsgang auf die französisch sprechende Schweiz.

Diakon FPMD: Dossier, Personalienblatt

3.8.3.6 (Verschiedenes) Diakon FPMD: Anmeldung zur Ausbildung FPMD, Personalienblatt (nur französische Seite)

Aufgrund des unterschiedlichen Berufsbildes und Auftrages in Deutschschweiz und Suisse romande beschränkt sich dieser Ausbildungsgang auf die französisch sprechende Schweiz.

Diakon FPMD: Dossier, Unterlagenliste

3.8.3.7 (Verschiedenes) Diakon FPMD: Anmeldung zur Ausbildung FPMD; beizubringende Unterlagen (nur französische Seite)

Aufgrund des unterschiedlichen Berufsbildes und Auftrages in Deutschschweiz und Suisse romande beschränkt sich dieser Ausbildungsgang auf die französisch sprechende Schweiz.

Amtsträger: Ausbildungsbeiträge

3.8.3.8 (Dekret) Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien) zur Vorbereitung auf den kirchlichen Dienst

Für die Ausrichtung von Studienbeiträgen an Personen, die sich zum Dienst als Pfarrer oder Diakon ausbilden, verfügt der Synodalrat über die Mittel des Stipendienfonds.

Amtsträger: Pfarr- und Diakonatsstellen (Link)

3.8.3.9 (Verschiedenes) Amtsträger: Statistik der Pfarr- und Diakonatsstellen - von der Synode zur Kenntnis genommen

Amtsträger: Richtlinien der Synode zum Vertrag der Amtsträgerpersonen

3.8.4 (Verordnung) Richtlinien der Synode zum Vertrag über das Dienst- und Anstellungsverhältnis bei Amtsträgerpersonen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg (ERKF)

Diese Richtlinien fassen die für das Dienst- bzw. Anstellungsverhältnis von Amtsträgerpersonen massgebenden Bestimmungen der Kirchenverfassung sowie der Kirchenordnung zusammen und enthalten Empfehlungen zur Gestaltung des Dienst- bzw. Anstellungsverhältnisses (Wahl, Amtsführung, Rechtspflege).

Amtsträger: Berufsgeheimnis

3.8.5. (Verschiedenes) Das Berufsgeheimnis in der Seelsorge

KatechetInnen: Ausbildungskonzept

3.9.1 (Dekret) Ausbildungskonzept für die Ausbildung zur Katechetin der ERKF (deutsch) für die Klassen 1-6.

Der Aufbaukurs Freiburg befähigt die Absolventinnen dazu, den katechetischen Unterricht und andere kirchliche Angebote für Kinder der Klassen 1-6 im Auftrag der reformierten Kirchgemeinden des Kantons Freiburg selbständig durchzuführen und an Gottesdiensten mit den Kindern in Kooperation mit PfarrerInnen kompetent mitzuwirken (Synodebeschluss).

KatechetInnen: Richtlinien zur Ausbildung

3.9.1.1 (Dekret) Richtlinien für die Ausbildung von Katecheten und Katechetinnen

Die Ausbildung soll Frauen und Männer befähigen, als Katecheten und Katechetinnen auf professionellem Niveau tätig zu sein.

KatechetInnen: Ausbildung d RefModula BEJUSO

3.9.1.2 (Dekret) Vereinbarung über die Ausbildung von (deutschsprachigen) Freiburger Katechetinnen und Katecheten im Rahmen von RefModula (BEJUSO)

Diese Vereinbarung regelt die katechetische Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern der Freiburger Kirche im Rahmen von RefModula des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura Solothurn.

KatechetInnen: frankophone katechetische Ausbildung - Zusammenarbeit ERKF/BEJUSO

3.9.1.3 (Verschiedenes) Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der frankophonen katechetischen Ausbildung

Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit (ERKF-BEJUSO) bei der frankophonen Katechetenausbildung (nur auf französisch).

Religionsunterricht: Vereinbarung Weiterbildung für die

Orientierungsschulen

3.9.1.4 (Verschiedenes) Vereinbarung über die Weiterbildung der Lehrpersonen für das Fach "Religionsunterricht" in den französischsprachigen Freiburger Orientierungsschulen (nur in französisch)

Diese Vereinbarung ist gültig, bis sie von einer der Parteien widerrufen wird.

KatechetInnen: Anstellungsrichtlinien

3.9.2 (Dekret) Anstellungsrichtlinien für katechetisch Tätige im kirchlichen Unterricht Freiburg (KUF)

Betonung der Verantwortung der Kirchgemeinden und ihrer Mitarbeiterinnen für die christliche Erziehung in Verbindung mit anderen Partnern, insbesondere den Eltern und Paten und der Schule (Art. 48 und 51 KO).

KatechetInnen: Anstellungsvertrag

3.9.2.1 (Verschiedenes) Anstellungsvertrag (KatechetInnen)

KatechetInnen: Anstellungsvertrag (Frauen, offizieller Mustervertrag des Synodalrates)

Platzhalterdokument

3.10.10 (Verschiedenes) Platzhalterdokument (kein Text, systembedingt)

Platzhalterdokument (kein Text, systembedingt)

Ausbildung Kirchenmusiker: Finanzierung

3.10.10.1 (Dekret) Ausbildung von Kirchenmusik-Beauftragten: Kostenbeitrag Kantonalkirche

Finanzielle Beteiligung der Kantonalkirche.

Ausgaben: Richtlinien

3.11.2 (Dekret) Ordentliche und ausserordentliche Ausgaben in den Kirchgemeinden: Richtlinie der Synode

ordentliche Ausgaben: im Budget vorgesehene Ausgaben

ausserordentliche Ausgaben: im Budget nicht vorgesehene Ausgaben

Datenschutz: Weisungen

3.11.3 (Dekret) Datenschutz Weisungen für die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg

Infogesetz: Leitfaden

3.11.4 (Verschiedenes) Information der Öffentlichkeit und Zugang zu Dokumenten (Infogesetz) auf der Ebene der Kirchgemeinde

Information der Öffentlichkeit und Zugang zu Dokumenten auf der Ebene der Kirchgemeinde, ein Leitfaden.

InfoG: Zugang zu Dokumenten - kantonaler Leitfaden

3.11.4.1 (Verschiedenes) Zusammenfassung über das gesetzliche Vorgehen bei einer Anfrage um Zugang zu amtlichen Dokumenten (InfoG)

Taufe: Einwohnerkontrolle

3.11.5 (Verordnung) Meldung von Getauften und Dargebrachten an die Einwohnerkontrolle des Wohnortes

Meldung von Getauften und Dargebrachten an die Einwohnerkontrolle des Wohnortes (Synodebeschluss vom 5. Juni 2000)

Reglement - Datenübermittlung an die Kirchgemeinden und die Registerführung in der Kirchgemeinden

3.11.50 (Verordnung) Reglement über die Datenübermittlung an die Kirchgemeinden und die Registerführung in der Kirchgemeinden

kirchl. Register: Rodelführung

3.11.50.1 (Dekret) Die Führung kirchl. Register-/Rodel (Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung): Weisungen des Synodalrates zu Inhalt und Darstellung

Hinsichtlich einer harmonisierten Darstellung sowohl der Register/Rodel untereinander, wie auch im Gebiet der ERKF erlässt der Synodalrat Weisungen über:

- Nachführung, Nummerierung (ev.);
- Umfang der Personalangaben;
- Schreibweise.

Steuerpflicht: Zweitresidenz

3.11.60 (Verschiedenes) Steuerpflicht bei Zweitresidenzen

Steuerpflicht bei Zweitresidenzen.

Todesfälle: Veröffentlichung

3.11.62 (Verschiedenes) Todesfälle: Veröffentlichung in kirchlichen und ausserkirchlichen Medien

Todesfälle: Veröffentlichung in kirchlichen und ausserkirchlichen Medien.

Berufliche Vorsorge: Leitfaden

3.11.65 (Verschiedenes) Leitfaden zu den Vorsorgemöglichkeiten bei kleinen Arbeitspensen

Die Vorsorge bei kleinen Pensen gehört in den Bereich der freiwilligen Altersvorsorge. Dies im Gegensatz zu der obligatorischen Vorsorge für Lohnsummen, welche über dem sog. Koordinationsabzug liegen.

HRM2 harmonisierte Rechnungslegung

3.11.66 (Verschiedenes) HRM2 - Ein Merkblatt über die harmonisierte Rechnungslegung

Die Empfehlungen der harmonisierten Rechnungslegung (HRM2) im Einzelnen:

Die Grundsätze des HRM2, insbesondere die wahrheitsgetreue und klare Wiedergabe der Geschäftsvorfälle in Rechnung und Abschluss erfordern kein spezielles Buchhaltungsprogramm. Denn diese Grundsätze sind meist eher allgemeiner Art, welche selbstredend jede Rechnungslegung erfüllen muss.

Delegierte: Stellvertretung

4.1.1.1 (Verordnung) Stellvertretungsordnung für die Synode

Abgeordnete: Stellvertretungsordnung für die Synode.

Delegierte: Stellvertretung (Ergänzungen)

4.1.1.1.1 (Verschiedenes) Abgeordnete der Kirchgemeinden in der Synode Information betreffend der Stellvertretungsregelung der Synode. Ergänzende Ausführungen des Büros der Synode zu Dokument

4.1.1.1: Stellvertretungsordnung für die Synode

Die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchgemeinden in der Synode werden auch «Delegierte» genannt. Im Verhinderungsfall werden sie durch gewählte Stellvertreterinnen und Stellvertreter, auch «Suppleanten» genannt, vertreten.

Abgeordnete: Inpflichtnahme/Eidesformel

4.1.1.2 (Verschiedenes) Abgeordnete: Inpflichtnahme/Eidesformel der Abgeordneten der Synode

Abgeordnete: Inpflichtnahme/Eidesformel der Abgeordneten der Synode.

Synodepräsidium - Profil

4.1.1.3 (Verschiedenes) Synodepräsidium - Profil und Aufgaben

Arbeitspapier des Synodalrates; Verfasser: Büro der Synode

Synode: Präsidium, Delegierte - Entschädigungen

4.1.1.4 (Dekret) Synode: Entschädigungen des Präsidiums und der Delegierten

Synode: Entschädigungen von Präsidium und Delegierten

Geschäftsreglement Synode 2014

4.1.1.5 (Dekret) Geschäftsreglement der Synode 2014

Vorgehen bei der Behandlung von Geschäften in der Synode

Synode: Stellvertretung Amtsträger

4.1.1.6 (Verschiedenes) Ständige Stellvertretung in die Synode für die Amtsträgerperson, die Einsitz im

Synodalrat nimmt

Ständige Stellvertretung in die Synode für die Amtsträgerperson, welche Einsitz im Synodalrat nimmt; Aufgaben der Kirchgemeinde.

Synode: Parlamentarische Vorstösse, Formulare

4.1.1.20 (Verschiedenes) Formulare für parlamentarische Vorstösse

Formular mit den notwendigen Angaben für einen Antrag an die Synode (zweisprachig). Anhang zum Geschäftsreglement der Synode. Enthält automatisch wählbare Felder.

Synode: Amts-Einsitze (Link)

4.1.1.21 (Verschiedenes) Meldung der Abgeordneten (ex officio) und deren Stellvertreterinnen in die Synode durch die Kirchgemeindeversammlung (Formular)

Meldung der Abgeordneten (ex officio) und deren Stellvertreterinnen in die Synode durch die Kirchgemeindeversammlung (Formular).

Synode: Wahl-Liste (Link)

4.1.1.22 (Verschiedenes) Liste der kandidierenden Synodalen in die Synode / Liste mit den Unterschriften von Kirchgemeindemitgliedern

Liste der kandidierenden Synodalen in die Synode / Liste mit den Unterschriften von Kirchgemeindemitgliedern.

Synode: StV Wahlliste (Link)

4.1.1.23 (Verschiedenes) Liste der kandidierenden Stellvertreter und Stellvertreterinnen in die Synode / Liste der Unterschriften von Kirchgemeindemitgliedern

Liste der kandidierenden Stellvertreter und Stellvertreterinnen in die Synode / Liste der Unterschriften von Kirchgemeindemitgliedern.

Synode: Wahlen - Fristen

4.1.1.24 (Verschiedenes) Abgeordnete der Synode: Fristenlauf für Wahlen, Publikationen, Wahllisten (Manuskript)

Abgeordnete der Synode: Fristenlauf für Wahlen, Publikationen, Wahllisten (Manuskript).

Mission und Hilfswerke (Verteilung der Beiträge an Werke)

4.1.5.1 (Verordnung) Mission und Hilfswerke (Verteilung der Beiträge an Werke) Reglement des Synodalrates zu Artikel 70 und 187 der Kirchenordnung

Interpretation der Artikel 70 und 187 der Kirchenordnung:

Prozentuale Verteilung der Beiträge der Kirchgemeinden an die genannten Hilfswerke.

Der Synodalrat beschliesst einstimmig zur Anwendung von Art. 187 KO (24.05.2023)

Beiträge an Institutionen: Gliederung

4.1.5.2 (Dekret) Gliederung der Beiträge der ERKF an kirchliche und nichtkirchliche Verbände, Vereine und Werke Vergabungen (Anforderungsprofil)

Die Kantonalkirche befindet alljährlich über die Listen der Empfänger von Beiträge (Jahresbeiträge, Kollekten, Spenden). Kriterien des Synodalrates für die Auswahl der Empfänger.

Finanzplan 2024 - 2027 (Link)

4.1.5.6 (Dekret) Finanzplanung der ERKF 2024 bis 2027

Die revidierte Kirchenordnung (KO) legt in Art. 188 Abs. 2 fest, dass die Synode den Beitragssatz an die Synodalkasse für vier Jahre festlegt. Der vorliegende Finanzplan zeigt den zusätzlichen finanziellen Bedarf für die betreffenden Jahre auf.

Fonds: Reglement, Finanzausgleich

4.1.5.7 (Verordnung) Reglement über die Speisung und Verwendung der Fonds der Synodekasse

Das vorliegende Reglement regelt im Allgemeinen: Inventar, Bezeichnung der Fonds; deren Äufnung; die Buchführung; die Verwendung der verfügbaren Mittel.

Synodalratspräsidium: Bestimmungen (Synodebeschluss)

4.2.1 (Dekret) Bestimmungen zum Amt Synodalratspräsidium

Synodalratspräsidium: Umfang und Entschädigung; Synodebeschluss vom 4. November 2002.

Synodalrat: Pensen, Einstufung, Ressorts

4.2.2 (Dekret) Synodalrat: Pensen - Einstufung - Ressorts

Synodalrat: Pensen - Einstufung - Ressorts. Synode vom 07.12.2017; Ergänzungen Synodalrat (24.01.2024)

Synodalrat: Inpflichtnahme und Einsetzung

4.2.2.2 (Verschiedenes) Synodalrat: Inpflichtnahme und Einsetzung des Synodalrates (Textvorschlag)

Synodalrat: Inpflichtnahme und Einsetzung des Synodalrates (Textvorschlag)

Synodalrat: Profil

4.2.2.3 (Verschiedenes) Der Synodalrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg (Profil)

Der Synodalrat ist die ausführende Behörde der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg. Er sorgt für die Einheit der Kirche und vertritt sie gegen aussen. Er ist der Synode für seine Amtsführung verantwortlich.

Dispositionsrecht 2022 - 2025

4.2.3 (Dekret) Dispositionsrecht: Limite pro Geschäftsfall für finanzielle Beschlüsse des Synodalrates, welche ausserhalb des ordentlichen Budget liegen

Dreistufige Begrenzung; Aufzählung der zu konsultierenden Instanzen

Synodalrat: Ausbildung

4.2.30.1 (Dekret) Regelung der Aus- und Weiterbildung sowie der Langzeitausbildung im Synodalrat
Regelung der Aus- und Weiterbildung sowie der Langzeitausbildung im Synodalrat.

Organisationsreglement Kantonalkirche

4.2.30.2 (Verordnung) Organisationsreglement - Verwaltung Art. 144 KO (Verantwortlichkeit des Synodalrates)

Das vorliegende Organisationsreglement regelt die Unterschriften- sowie Zeichnungsberechtigung

Das vorliegende Organisationsreglement regelt die Unterschriften- sowie Zeichnungsberechtigung für:

1. das Vertragswesen,
2. die Korrespondenz,
3. die finanziellen Angelegenheiten,
4. den Zahlungsverkehr und
5. die Lohnzahlung.

Redaktionelle Charta

4.2.30.3 (Verschiedenes) Redaktionelle Charta der ERKF

Regeln bezüglich Form und Inhalt öffentlicher Dokumente und Texte. Kontrolle durch den Prüfungs-Ausschuss.

Newsletter (La Lettre R)

4.2.30.3.1 (Dekret) Newsletter "La lettre R": Zweck, Weisungen

Der Newsletter (La lettre R) der ERKF gibt seinen Empfängerinnen und Empfängern einen Überblick über die aktuellen Projekte und Themen der ERKF. Er vermittelt ihnen nützliche Informationen für ihr kirchliches Engagement. Der Newsletter trägt zum guten Informationsfluss zwischen den verschiedenen Stellen und Organen der ERKF bei.

Stellvertretung / Entlastung für Dekane

4.3.1 (Dekret) Stellvertretung / Entlastung (Entschädigung) für Dekane

Stellvertretung / Entlastung für Dekane (Synodebeschluss).

Rekurskommission ERKF: Reglement

4.4.1 (Verordnung) Reglement der Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg

Kompetenzen der Rekurskommission, Vorgehen bei Beschwerden

Mitarbeit in Kommissionen: Entschädigungen

4.4.2 (Dekret) Reglement über die Entschädigungen und Spesen für die Mitarbeit in synodalen und synodalrätlichen Kommissionen und Delegierten

Diese Richtlinien gelten für die Mitarbeit in allen obgenannten Kommissionen, soweit keine anderen Bestimmungen vorliegen (wie z.B. Rekurskommission).

Anpassungen gemäss Revision KV/KO am 30.05.2016 erfolgt.

Mission: Reglement der Kommission

4.4.3 (Verordnung) Reglement der synodalrätlichen Kommission für Mission und Entwicklungszusammenarbeit gemäss Art. 143.11 der Kirchenordnung

Zusammensetzung und Auftrag

Jede Kirchgemeinde der ERKF entsendet die in ihrem Kirchgemeinderat für den Bereich Mission und Entwicklungszusammenarbeit (OeME/ «Terre nouvelle») zuständige Person als Kommissionsmitglied in die Kommission für Mission und Entwicklungszusammenarbeit.

Die Kommission sorgt dafür, dass in den Bereichen der Mission und der Entwicklungszusammenarbeit die Bestimmungen der Kirchenverfassung und Kirchenordnung umgesetzt werden.

Seelsorge: Psychologische Nothilfe

4.4.4 (Verordnung) Richtlinien zur Psychologischen Nothilfe (PNH); Zweck, Kommission, Aufgaben

Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg unterstützt Seelsorgende, kirchliche Mitarbeitende und andere Personen, die sich in den Dienst der Psychologischen Nothilfe (PNH) stellen wollen (Synodebeschluss).

Didaktisches Zentrum: Vereinbarung

4.4.5 (Verordnung) Pädagogische Hochschule Freiburg, Didaktisches Zentrum: Vereinbarung

Vereinbarung über die Führung einer religionspädagogischen Abteilung durch das Didaktische Zentrum in Freiburg:

Das Didaktische Zentrum (DZ) führt eine Abteilung "Bibel, Religion, Lebenskunde, Ethik" für den Unterricht im Kindergarten, auf der Primar- und der Orientierungsstufe.

Didaktisches Zentrum - Stellenbeschreibung

4.4.5.1 (Verordnung) Pädagogische Hochschule Freiburg, Didaktisches Zentrum; Fachreferent/in der religionspädagogischen Abteilung - Stellenbeschreibung

Die Stellenbeschreibung des/der Fachreferent/in für die Abteilung Bibel/Religion/Lebenskunde/Ethik im Didaktischen Zentrum an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

Dokumentationszentrum (DZ) - 026 305 72 31

Delegationen: Informationsblatt für Delegierte

4.6.1 (Verschiedenes) Informationsblatt für Delegierte der Ev.-Ref. Kirche des Kantons Freiburg

Delegierte sind Vertreter unserer Ev. - ref. Kantonalkirche und leisten einen wertvollen Beitrag zu deren Auftrag. Sie vertreten den Synodalrat in Gremien und liefern diesem wertvolle Impulse für die kantonalkirchliche Arbeit.

Spesenverordnung: Mitarbeiter, Delegierte

4.6.10.1 (Verordnung) Spesenverordnung für MitarbeiterInnen und Delegierte der Freiburger Kantonalkirche

Spesenverordnung für MitarbeiterInnen und Delegierte der Freiburger Kantonalkirche.

Spesenformular (Link)

4.6.10.2 (Verschiedenes) Spesenformular für MitarbeiterInnen und Delegierte der Freiburger Kantonalkirche

Spesenformular für MitarbeiterInnen und Delegierte der Freiburger Kantonalkirche ([Link](#)).

Amtspersonen, MitarbeiterInnen: Ferien

4.6.10.3 (Dekret) Ferienregelung : Empfehlungen des Synodalrates betreffend Amtspersonen und MitarbeiterInnen

Änderungen zum befristeten / unbefristeten Anstellungsvertrag zwischen der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Freiburg und Pfarrerin oder Diakonin (Synodalratsbeschluss vom 3. Mai 2011).

Dienstaltersgeschenk: Personal ERFK

4.6.10.4 (Verschiedenes) Vorgehen bei Dienstjubiläen in kantonalen Ämtern und Dienststellen der ERFK

Informationsschrift über die Leistungen der Personenversicherungen

4.6.10.5 (Verschiedenes) Informationsschrift über die Leistungen der Personenversicherungen gültig ab 01.01.2024

Hilfsarbeit: Entschädigung ERKF

4.6.10.6 (Dekret) Hilfsarbeitenentschädigung an Jugendliche (Beschluss des Synodalrats)

Entschädigung für Hilfsarbeiten von Jugendlichen (Synodalratsbeschluss).